

Regelung steuerlicher Zweifelsfragen bei der Parteienfinanzierung

Die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und FDP haben am 3. Mai 1984 den Entwurf eines Straffreiheitsgesetzes für die Parteispendenverfahren beschlossen. Das Präsidium der CDU und die Landesvorsitzenden der CDU haben in einer gemeinsamen Erklärung diese Initiative einstimmig begrüßt.

Der „Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes“ (Bundestags-Drucksache 10/1189) soll steuerliche Zweifelsfragen bei der Parteienfinanzierung regeln.

Das Problem der rechtlichen Regelung des Umfangs der Zulässigkeit von Spenden an politische Parteien hat Gesetzgebung und Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland seit Jahrzehnten beschäftigt.

Die Rechtslage war unklar, kaum durchschaubar und umstritten. Das Spendenrecht war unübersichtlich und reformbedürftig, nicht einmal Fachleute fanden sich zurecht.

Daher haben CDU/CSU, FDP und SPD mit dem Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember

1983 durch ausdrückliche Änderung der Abgabenordnung sowie des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes klargestellt, daß Beiträge und Spenden an politische Parteien Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke sind.

Daraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, steuerliche Zweifelsfragen bei der Parteienfinanzierung, die in der Vergangenheit entstanden waren, rechtsstaatlich einwandfrei zu klären.

Folgende Regelungen sieht der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im wesentlichen vor:

1. Verfahren wegen einer vor dem 1. Januar 1984 begangenen Steuerstraftat nach § 370 Abgabenordnung (AO) oder einer Steuerordnungswidrigkeit nach § 378 AO werden eingestellt, wenn die Tat Zuwendungen an politische Parteien oder zugunsten von politischen Parteien zum Gegenstand hat. Neue Verfahren werden nicht eingeleitet.
2. Strafen und Geldbußen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt sind, werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind.
3. Die Steuern, die für die der Straffreiheit unterliegenden Zuwendungen an oder zugunsten von politischen Parteien geleistet und als abzugsfähig geltend gemacht worden sind, bleiben nachzuentrichten.
4. Die Straffreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf andere Gesetzesverletzungen, beispielsweise nach dem Strafgesetzbuch wegen persönlicher Vorteilsnahme oder Bestechung.
5. Bei der Durchführung dieses Gesetzes treffen die Staatsanwaltschaften und Gerichte die notwendigen Entscheidungen.

Die Union war immer der Auffassung, daß die Arbeit der politischen Parteien staatspolitisch förderungswürdig ist. Dies war lange Jahre hindurch bestritten. Der Gesetzgeber hat dies jetzt klargestellt. Die Spender, die den politischen Parteien vor dieser Klarstellung Spenden gegeben haben, haben jetzt einen Anspruch darauf, daß sie nicht im nachhinein kriminalisiert werden.

Das Präsidium der CDU und die Landesvorsitzenden der CDU haben sich eingehend mit den Plänen der Koalition zum Erlaß eines Straffreiheitsgesetzes für die Parteispendenverfahren befaßt und dazu folgende Erklärung abgegeben:

„In Übereinstimmung mit der Fraktionsführung sind das Präsidium und die Landesvorsitzenden der CDU der Auffassung, daß gesetzgeberische Maßnahmen notwendig sind, um die Rechtssicherheit wiederherzustellen, die durch die seit Jahren anhaltenden Ermittlungsverfahren wegen Spenden an alle Parteien der früheren Bundestage bedroht ist.

Sie ist deshalb bedroht, weil in der Vergangenheit steuerrechtlich unstrittige Vorgänge nunmehr steuerstrafrechtlich gewertet werden, obwohl ein wesentliches Element einer Steuerstraftat, nämlich das der persönlichen Bereicherung, fehlt. Das Präsidium und die Landesvorsitzenden der CDU haben sich davon überzeugt, daß es dazu einer ergänzenden rechtlichen Klarstellung bedarf, die nur im Wege eines Straffreiheitsgesetzes erreicht werden kann.

Das Präsidium und die Landesvorsitzenden der CDU sind der Meinung, daß Spenden an politische Parteien, die aus staatsbürgerlicher und staatspolitischer Verantwortung gegeben wurden, kein strafwürdiges Vergehen sind, auch wenn die steuerlichen Verfahren heute anders beurteilt werden.

Die Spender haben ohne Unrechtsbewußtsein gehandelt. Das Fehlen dieses Unrechtsbewußtseins kann ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil sie für ihre finanziellen Hilfen an alle politischen Parteien jene Wege gewählt haben, die ihnen dafür aufgezeigt wurden und die in jahrzehntelanger Betriebsprüfungspraxis unbeanstandet geblieben waren. Sie können zu Recht Vertrauensschutz geltend machen.

Die Rechtssicherheit wiederherzustellen, ist um so mehr geboten, als mit dem ‚Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze‘ vom 22. Dezember 1983 für die Zukunft klargestellt ist, daß die Tätigkeiten der politischen Parteien grundsätzlich staatspolitisch förderungswürdig sind.

Die vom Gesetzgeber und von der Rechtsprechung in der Vergangenheit in Kauf genommenen Unklarheiten bei der Abgrenzung zwischen den steuerbegünstigten staatspolitischen und steuerlich nicht begünstigten sonstigen politischen Funktionen der Parteien sind damit eindeutig beseitigt.

Wenn das für die Zukunft gelten soll, dann haben die Spender, die sich heute strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegenübersehen, als Staatsbürger nicht nur einen moralisch-politischen, sondern geradezu auch einen rechtlichen Anspruch darauf, daß diese Klarstellung einer steuer-, partei- und verfassungsrechtlich strittigen Frage auch für die Vergangenheit zu gelten hat. Mit dem in Aussicht genommenen Strafrechtsreformgesetz wird diesem Anspruch Rechnung getragen.

Wenn die Überlegungen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP davon ausgehen, daß auf die strittigen Abwicklungsvorgänge — gemäß den einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen — Steuern nachgezahlt werden sollen, dann ist das kein nachträgliches Eingeständnis eines steuerrechtlichen Fehlverhaltens oder Unrechtsbewußtseins, sondern ausschließlich als eine weitere Hilfe zur Wiederherstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit gedacht.“